

# **BGer 1P.435/2006 vom 14. Dezember 2006**

Bundesgericht, 2006-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.435\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.435_2006)

FR: TF 1P.435/2006 du 14 décembre 2006

IT: TF 1P.435/2006 del 14 dicembre 2006

## **Regeste**

Konstituierung des Gemeinderates, Verletzung der Gemeindeautonomie | Grundrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit dem Beginn der neuen Amtsperiode der Schulpflege und der neuen Regelung der Gemeindeordnung von Embrach ist das aktuelle Interesse an der Behandlung der Beschwerde dahingefallen. Die Beschwerdeführerin weist bereits in ihrer Beschwerde auf diesen möglichen Umstand hin, hält indes dafür, dass die aufgeworfenen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung seien und dass an deren Beantwortung ein öffentliches Interesse bestehe. Die Beschwerdegegner und der Regierungsrat hatten Gelegenheit, in ihren Vernehmlassungen dazu Stellung zu nehmen. Deshalb erübrigt es sich, zur Frage der Gegenstandslosigkeit einen weiteren Schriftenwechsel gemäss Art. 72 BZP durchzuführen.

### **E. 2**

Das Bundesgericht sieht vom Erfordernis des aktuellen Interesses ab, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige verfassungsgerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (vgl. BGE 127 I 164 E. 1a S. 166, 131 II 670 E. 1.2 S. 674). In Anbetracht der neuen Gemeindeordnung von Embrach wird sich die von der Gemeinde Embrach aufgeworfene Frage für sie nicht mehr stellen. § 81 des Gemeindegesetzes überlässt den Gemeinden unterschiedliche Möglichkeiten, wie die personelle Verbindung zwischen Gemeinderat und Schulpflege zu verwirklichen ist. Es ist ihnen zudem überlassen, in welcher Art und mit welcher Übergangsregelung sie einen Systemwechsel vollziehen. Es kann daher nicht ohne weiteres gesagt werden, die Frage der Amtsdauer bisheriger Mitglieder der Schulpflege und deren Mitwirkung im Gemeinderat könne sich unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen. Ein öffentliches Interesse an der Klärung ist trotz der Hinweise der Beschwerdeführerin, dass noch eine grössere Anzahl von Zürcher Gemeinden den Systemwechsel nicht vorgenommen hat, zu verneinen. Schliesslich kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass das Bundesgericht rechtzeitig eine verfassungsrechtliche Überprüfung vornimmt. Demnach ist die Sache gemäss Art. 72 BZP als erledigt abzuschreiben.

### **E. 3**

Nach Art. 72 BZP entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes. Es beschränkt sich dabei auf eine knappe Beurteilung der gesamten Umstände. Hierfür fällt insbesondere in Betracht, dass der Beschwerdegegner Nikolaus Schudel als bisheriger

Primarschulpflegepräsident grundsätzlich noch im Amt war und der zum neuen Primarschulpflegepräsidenten gewählte Peter Tschudi sein Amt grundsätzlich erst mit dem Beginn des neuen Schuljahres antritt. Vor diesem Hintergrund erscheint der angefochtene Regierungsratsentscheid nicht von vornherein als willkürlich. Die Erfolgsaussichten der Beschwerdeführerin können daher nicht als erheblich bezeichnet werden. Der Beschwerdeführerin ist nach Art. 156 Abs. 2 OG keine Gerichtsgebühr aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung entfällt. Den nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnern ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.